



## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „Kraftsportclub Germersheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Germersheim.
- (2) Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 03.06.1975.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kraftsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung von sportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Trainingsräumen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung

über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.

- (6) Übungsleiter können ebenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Entscheidung über die Übungsleiterentschädigung trifft der Vorstand.
- (7) Mitglieder können ferner Aufwandsersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen erhalten.
- (8) Der Verein ist frei von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Tendenzen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein hat:
  - a) Aktive Mitglieder  
Aktive Mitglieder sind verpflichtet, pro Kalenderjahr zehn Arbeitsstunden zu leisten und den vollen Beitrag zu entrichten. Geleistete Arbeitsstunden sind dem Vorstand nachzuweisen. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden in Rechnung gestellt.
  - b) Passive Mitglieder  
Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht am Training teilnehmen wollen. Die passive Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden. Passive Mitglieder zahlen den ermäßigten Beitrag und sind von den Arbeitsstunden befreit.
  - c) Jugendliche Mitglieder  
Jugendliche Mitglieder sind noch nicht volljährig. Sie sind verpflichtet, pro Kalenderjahr zehn Arbeitsstunden zu leisten und den ermäßigten Beitrag zu entrichten. Geleistete Arbeitsstunden sind dem Vorstand nachzuweisen. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden in Rechnung gestellt.
  - d) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von den Arbeitsstunden und der Beitragszahlung befreit.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt;
  - b) durch Ausschluss;
  - c) mit dem Tod.

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Schatzmeister
- e) der Beirat

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Quartals zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Widerrufung der Bestellung während der Amtsdauer ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Mitglieder können, wenn sie gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen haben, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

(6) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

(3) Die Vorstandschaft ist einzuberufen, sobald ein Vorstandsmitglied die Einberufung beantragt.

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es sind dies
 

- a) die Aufnahmegebühr
- b) der monatliche Mitgliedsbeitrag
- c) der Betrag, der pro nichtgeleistete Arbeitsstunde zu entrichten ist.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Die einmalige Aufnahmegebühr ist bei Eintritt zu entrichten.

(5) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und stellvertretende Vorsitzende. Zur Vertretung der Körperschaft nach außen sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je allein berechtigt.

(3) Nichtgeleistete Arbeitsstunden müssen von den Mitgliedern spätestens nach Aufforderung in Textform beglichen werden.

(6) Der Schriftführer führt die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(4) Ausstehende Mitgliedsbeiträge werden unter Gewährung einer Zahlungsfrist und Erhebung von Gebühren eingefordert.

(7) Der Schatzmeister hat das Vermögen und die Mitgliederdaten zu verwalten sowie die Mitgliedsbeiträge einzufordern.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen in Rückstand geraten ist und trotz zweimaliger Aufforderung in Textform - das zweite Mal unter Androhung des Ausschlusses - seine Verpflichtung nicht erfüllt.

(8) Die Rechnungsführung ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre zu bestimmende Kassenprüfer zu kontrollieren, die der Mitgliederversammlung jedes Jahr Bericht zu erstatten haben. Die Wahl der Kassenprüfer findet im Rahmen der Vorstandswahlen statt.

#### § 5 Organe

(1) Organe der Körperschaft sind
 

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

(9) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Seine Aufgabe ist es, die Vorsitzenden in der Ausführung ihrer Tätigkeiten zu unterstützen, indem Sie bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden Aufgaben übertragen bekommen. Die Beiratsmitglieder führen die ihnen übertragenen

#### § 6 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

Aufgaben aus und haben vor dem übrigen Vorstand Rechenschaft abzulegen.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind:
  - a) die ordentliche und
  - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag in Textform einzuladen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, sofern vorschriftsmäßig eingeladen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Beantragt ein stimmberechtigter Teilnehmer die geheime Abstimmung, ist dem Antrag zu entsprechen.
- (7) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand in Textform einzureichen.

- (9) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (2) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (4) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## § 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Germersheim zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und im Interesse des Sports liegende Zwecke zu verwenden.